LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 50

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

07.Nov.2024

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2024 Göttingen, 07.11.2024 Nr. 50

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3A "Obere Bahnhofstraße Erweiterung" mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Obere Bahnhofstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und und Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB 1077

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19.11.2011 1079

Stadt Dransfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 1081

Stadt Duderstadt

2. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren 1084

Gemeinde Scheden

B-Plan Nr. 1A Erweiterung "Erbsenweg-Bonhof-Berkweg", OT Dankelshausen 1086

B-Plan Nr. 46A Erweiterung "Über den Höfen", OT Meensen 1088

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee

Verbandsversammlung am 26.11.2024 1090

STADT BAD SACHSA
- Bauamt -

37441 Bad Sachsa, d. 29.10.2024

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 3A „Obere Bahnhofstraße Erweiterung“ mit Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Obere Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3A „Obere Bahnhofstraße Erweiterung“ mit Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Obere Bahnhofstraße“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa zugestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3A „Obere Bahnhofstraße Erweiterung“ mit Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Obere Bahnhofstraße“ und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3A „Obere Bahnhofstraße Erweiterung“ mit Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Obere Bahnhofstraße“ in Kraft und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan, die Berichtung des Flächennutzungsplanes und die Begründung können

Ort: im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit:	Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

sowie auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (http://www.bad-sachsa.com) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ - Ortsrecht - Bebauungspläne von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wie folgt hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister

(Q u a d e)

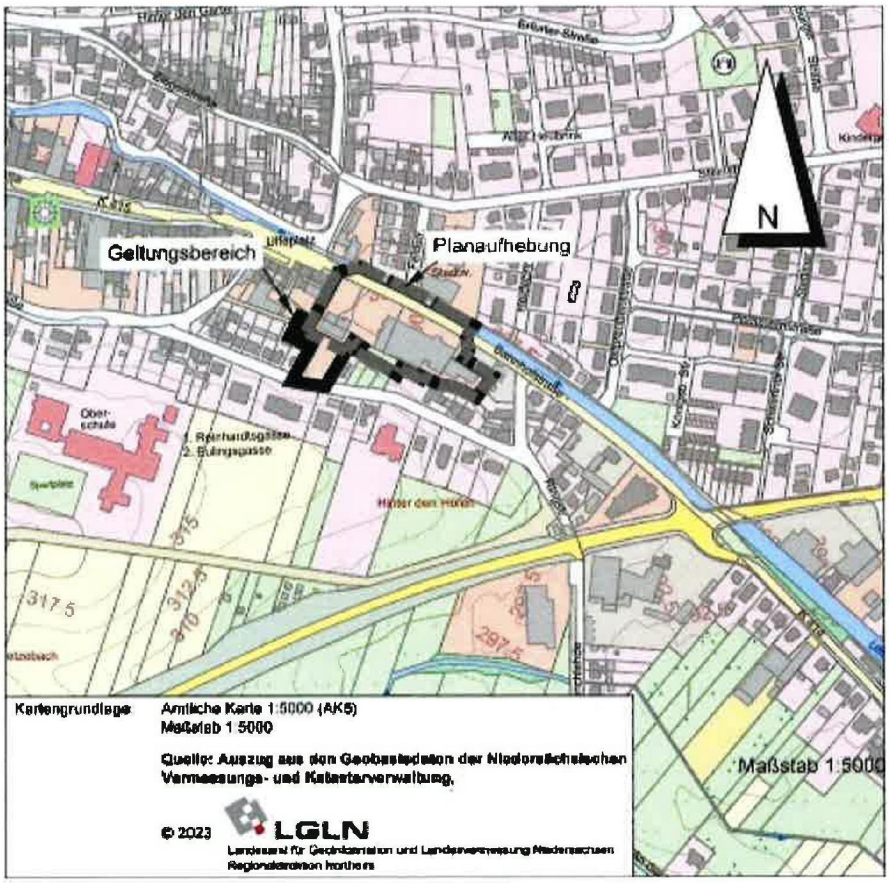

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.11.2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.11.2011 beschlossen:

§ 1

Der § 12 (Allgemeines) Abs. 2 der Ursprungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grabstellen werden unterschieden in

a) Reihengrabstellen
b) Rasenreihengrabstellen
c) Anonyme Reihengrabstellen
d) Kindergrabstellen
e) Wahlgrabstellen
f) Urnenreihengrabstellen
g) Urnenwahlgrabstellen
h) Urnenrasengrabstellen
i) Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen
j) Anonyme Urnengrabstellen
k) Baumgrabstellen
l) Ehrengrabstätten

§ 2

Nach § 18 der Ursprungssatzung wird eingefügt:

§ 18 a

Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung

(1) Auf dem Friedhof Bad Sachsa wird eine Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung eingerichtet. Die Gemeinschaftsanlage ist ein in Teilflächen gegliedertes Grabfeld in Größe von 3,50 Meter x 3,50 Meter. Die Gemeinschaftsanlage wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und mit einem Grabmal für die Namen der Verstorbenen versehen. Die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt für die Dauer der Ruhezeit der Stadt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

(2) Der Bestattungsplatz in der Gemeinschaftsanlage wird von der Friedhofsverwaltung vergeben.

(3) Das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz ist nicht möglich.

§ 3

Der § 30 der Ursprungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch hergerichtet werden.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 50 cm sein.

(5) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt oder geschmückt werden, dass andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baum- und Pflanzenbestand auf den Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.

(6) Alle angepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Bad Sachsa über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Stadt ausgeführt.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtnereibetrieb beauftragen.

(8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sachsa, den 05.11.2024

Der Bürgermeister
(Q u a d e)

Stadt Bad Sachsa
16

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dransfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §§ 14, 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Dransfeld in der Sitzung am 16.09.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2024

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro -	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.352.800	0	165.000	6.187.800
ordentliche Aufwendungen	6.628.900	126.600	0	6.755.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.147.400	0	165.000	5.982.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.837.500	0	23.000	6.814.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	105.000	0	0	105.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.096.500	0	0	1.096.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	474.200	0	474.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.600	0	0	50.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.252.400	474.200	165.000	6.561.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.984.600	0	23.000	7.961.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 474.200 Euro erhöht und damit auf 474.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrages in Höhe von 1.020.000 Euro um 30.000 Euro vermindert und damit auf 990.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Höchstbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bleibt unverändert.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO wird nicht geändert.

Dransfeld, den 16.09.2024

Stadt Dransfeld

L.S.

gez. Jan-Thomas Geyer

(Jan-Thomas Geyer)
Bürgermeister

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers)
Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 115 Abs. 1 S. 2 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 21.10.2024 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **11.11.2024 bis zum 21.08.2024** im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37172 Dransfeld im Zimmer Nr. 17 aus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage www.dransfeld.de in der Rubrik Bürger- und Ratsinformationssystem / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Dransfeld, den 06.11.2024

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers)
Stadtdirektor

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

2. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 /Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121) sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021, S. 470) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 02.10.2024 den folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt und die Erhebung von Benutzungsgebühren

erhält folgende Fassung:

1. Einkommensstufen der Eltern/Sorgeberechtigten für die Selbsteinstufung (Einkommen monatlich netto)

Haushaltsgröße	***Stufe 1***	***Stufe 2***	***Stufe 3***	***Stufe 4***
Einkommensgrenzen (mtl.) für Haushalte mit	***bis***	***bis***	***bis***	***über***
2 Personen	*2.000,00 €*	2.500,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
3 Personen	2.400,00 €	2.900,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €
4 Personen	2.800,00 €	3.300,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €
5 Personen	3.200,00 €	3.700,00 €	4.200,00 €	4.200,00 €
6 Personen	3.600,00 €	4.100,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €
ab 7 Personen	4.000,00 €	4.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

2. Monatliche Benutzungsgebühren

2.1 Krippe

Betreuungszeiten	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**
Halbtagsplatz 08.00 - 12.30 Uhr	165,00 €	197,00 €	230,00 €	264,00 €
Dreivierteltagsplatz 08.00 - 14.00 Uhr	212,00 €	254,00 €	296,00 €	339,00 €
Ganztagsplatz 08.00 - 15.00 Uhr	247,50 €	297,00 €	346,50 €	397,00 €
Randzeiten Früh-/Spätdienst je angefangene 1/2 Stunde	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €

2.2 Kindergarten/altersgemischte Gruppen

Betreuungszeiten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Halbtagsplatz 08.00 - 12.30 Uhr	117,00 €	139,00 €	159,50 €	180,00 €
Dreivierteltagsplatz 08.00 - 14.00 Uhr	150,00 €	178,00 €	192,50 €	233,00 €
Ganztagsplatz 08.00 - 15.00 Uhr	195,00 €	231,00 €	266,00 €	302,50 €
Randzeiten Früh-/Spätdienst je angefangene 1/2 Stunde	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €

Artikel 2

Der 2. Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft

Duderstadt, 30.10.2024

gez.
Thorsten Feike (LS)
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE SCHEDEN

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1A Erweiterung „Erbsenweg – Bonhof – Berkweg", Dankelshausen

Der Rat der Gemeinde Scheden hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 1A Erweiterung „Erbsenweg – Bonhof – Berkweg", Dankelshausen, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jede Person kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 2, 37127 Scheden während der Öffnungszeiten sowie außerhalb der Bürozeiten nach Vereinbarung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Scheden, den 30. Okt. 2024

Gemeinde Scheden

Der Bürgermeister

(Beuermann)

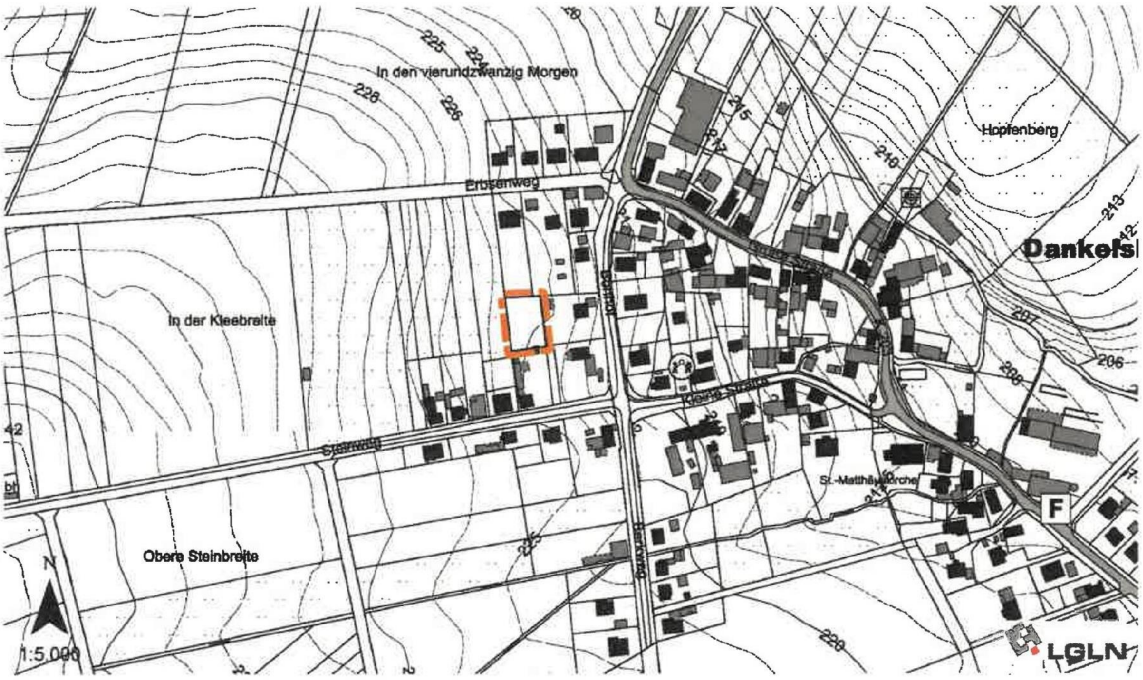

Übersichtskarte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1A Erweiterung „Erbsenweg – Bonhof – Berkweg“, Dankelshausen, Ausschnitt aus der TK 5, Quelle: LGLN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE SCHEDEN

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 46A „Erweiterung „Über den Höfen", Meensen

Der Rat der Gemeinde Scheden hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 46A „Erweiterung „Über den Höfen", Meensen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan besteht aus einem Eingriffs- und einem Ausgleichsbebauungsplan. Die externe Ausgleichsfläche wurde auf einer Teilfläche des Flurstückes 22/4, Flur 9, Gemarkung Scheden, mit einer Flächengröße von ca. 1500 m² festgesetzt.

Jede Person kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 2, 37127 Scheden während der Öffnungszeiten sowie außerhalb der Bürozeiten nach Vereinbarung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Scheden, den 30. Okt. 2024

Gemeinde Scheden

Der Bürgermeister

(Beuermann)

Übersichtskarte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46A „Erweiterung „Über den Höfen", Meensen, Ausschnitt aus der TK 5, Quelle: LGLN

Übersichtskarte der externen Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes Nr. 46A „Erweiterung „Über den Höfen", Meensen, Ausschnitt aus der amtlichen Liegenschaftskarte, Quelle: LGLN

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET
WENDEBACHSTAUSEE

An die Mitglieder der
Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee

Versand per Email

Göttingen, den
01.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §7, Absatz 3 der Verbandsordnung laden wir Sie hiermit zur jährlichen Verbandsversammlung am

26.11.2024, um 16:00 Uhr

Im Besprechungsraum der Geries-Ingenieure, Kirchberg 12, 37130 Gleichen-Reinhausen

ein.

Vorgesehen ist folgende Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung
4. Bericht über die Saison 2024
5. Bericht zum Imbisswagen
6. Bericht Sedimentsituation
7. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 (Anlage)
8. Jahresabschluss 2023; Aussprache über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (Anlage)
   Beschlussfassung über
   - die Entgegennahme des Jahresabschlusses
   - die Entlastung des Geschäftsführers
9. Mitteilungen und Anfragen
   - u.a .Ladesäule für E-Bikes

Geschäftsstelle
c/o
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Tel.: 0551 525 2468
Mobil: 0151 40659914

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Bärbel Diebel-Geries und Dirk Piper

Geschäftsführung
Dirk Piper

Vorsitzende der Verbandsversammlung
Bärbel Diebel-Geries

Bankverbindung: Sparkasse Göttingen IBAN DE14 2605 0001 0050 5867 83 BIC NOLADE21GOE
Steuernummer: 20/290/07107